Sprechstundenbedarf (SSB)/Lieferanten

Knackpunkt "Exklusive Rahmenverträge"

DR. BASTIAN REUTER, FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT, HACKSTEIN REUTER RECHTSANWÄLTE

Zwei verschiedene Landessozialgerichte haben innerhalb kurzer Zeit den eigenständigen Vergütungsanspruch der Sprechstundenbedarfslieferanten in Gebieten ohne Lieferverträge bestätigt und die nicht bestehende Bindung der Lieferanten an das Wirtschaftlichkeitsgebot festgestellt. Die Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Röntgenkontrastmitteln im Sprechstundenbedarf ergangen sind, bewerten jedoch eine weitere wichtige Frage gänzlich unterschiedlich – nämlich ob und in welcher Form Krankenkassen einseitig (exklusive) Rahmenverträge mit einzelnen Lieferanten schließen können.

Sowohl hinsichtlich der Frage des eigenständigen Vergütungsanspruchs, der Frage der Bindung an das Wirtschaftlichkeitsgebot als auch hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Form exklusive Rahmenverträge geschlossen werden können, ist mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts zu rechnen (Revisionen anhängig unter den Aktenzeichen B 3 KR 6/22 R und B 3 KR 4/22 R).

Direktanspruch des Lieferanten

Das Landesozialgericht (LSG) Baden-Württemberg (Beschluss vom 22.02.2021 – L 4 KR 200/21 ER-B) und das LSG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 09.12.2021 – L 16 KR 868/18) erkennen einen eigenständigen Vergütungsanspruch des Sprechstundenbedarfslieferanten gegenüber der Krankenkasse in den entschiedenen Fällen an.

Grundlage waren jeweils Regelungen einer Sprechstundenbedarfsvereinbarung, die die Möglichkeit vorgesehen hat, dass der Vertragsarzt entweder die Rechnung des Lieferanten selbst begleicht und durch die Krankenkasse eine Erstattung erhält oder der Vertragsarzt die Rechnung des Lieferanten bei der Krankenkasse einreicht und die Krankenkasse den Rechnungsbetrag an den Lieferanten erstattet.

Dieser Direktanspruch soll auch dann bestehen, wenn die Sprechstundenbedarfsvereinbarung keine expliziten Regelungen zur Frage der Erstattung des Rechnungsbetrages an den Lieferanten enthält, sondern ausschließlich die Verpflichtung des Vertragsarztes beinhaltet, dass dieser den Sprechstundenbedarf direkt beim Großhandel beziehen soll.

Bindung an das Wirtschaftlichkeitsgebot

Beide Landessozialgerichte haben in jüngster Zeit ebenfalls deutlich hervorgehoben, dass Lieferanten von Sprechstundenbedarf nicht an das Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V gebunden sind (LSG Nordrhein-Westfalen, s. o.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.10.2021 – L 4 KR 3009/18).

Zur Begründung verweisen die Gerichte darauf, dass Lieferanten von Sprechstundenbedarf – unabhängig von jeder vertraglichen Vereinbarung mit den Krankenkassen – keine Leistungserbringer im Sinne des § 69 SGB V sind. Die Eigenschaft als Leistungserbringer im Sinne des Gesetzes könne auch nicht durch vertragliche Vereinbarungen geschaffen werden.

Als Konsequenz obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Sprechstundenbedarf nach Auffassung beider Landessozialgerichte den Prüfgremien innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung, die



Dr. Bastian Reuter analysiert die beiden jüngsten LSG-Bescheide zum SSB.

die Prüfung der Wirtschaftlichkeit abschließend und ausschließlich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 ff. SGB V gegenüber dem Vertragsarzt durchsetzen müssen.

Möglichkeit exklusiver Rahmenverträge

Gänzlich unterschiedlich bewerten die Landessozialgerichte jedoch die Frage, ob und in welcher Form Krankenkassen zum Zweck der Einschränkung der Lieferberechtigung von Sprechstundenbedarfslieferanten exklusive Rahmenverträge mit einzelnen Lieferanten schließen dürfen. Das LSG Nordrhein-Westfalen verlangt für die Zulässigkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen, die andere Lieferanten ausschließen können, eine explizite Ermächtigungsgrundlage. Nach Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen stellt das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot aus § 12 SGB V gerade keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss von Exklusivverträgen dar. Vielmehr soll mindestens eine Vereinbarung der Zulässigkeit des Abschlusses von Exklusivverträgen in der jeweiligen SSB-Vereinbarung nach Auffassung des Landessozialgerichts notwendig sein.

Demgegenüber kommt das LSG Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass der Abschluss von Rahmenverträgen keinerlei gesonderte Ermächtigungsgrundlage voraussetzt. Im Unterschied zum LSG Nordrhein-Westfalen geht das LSG Baden-Württemberg jedoch davon aus, dass vermeintlich exklusive Rahmenverträge andere Lieferanten nicht ausschließen können, da die Ausschreibung und der Abschluss eines Rahmenvertrages nur dazu geeignet sind, den "wirtschaftlichen" Preis durch die Krankenkassen vorzugeben.

Nach Auffassung des LSG Baden-Württemberg sind sämtliche anderen Lieferanten weiterhin lieferberechtigt, etwaige höhere Preise müssten sich die Vertragsärzte jedoch im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung entgegenhalten lassen.

Die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen ist nur auf den ersten Blick für Lieferanten vorteilhaft. Zwar verlangt sie für den Abschluss von Rahmenverträgen eine ausdrückliche Regelung in der jeweiligen SSB-Vereinbarung, das Gericht lässt jedoch offen, ob durch eine solche ausdrückliche Regelung auch ein exklusives Lieferverhältnis zwischen Krankenkasse und einzelnen Lieferanten unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Lieferanten begründet werden kann.

Demgegenüber geht das Landessozialgericht Baden-Württemberg von einer umfassenden Berechtigung zum Abschluss von Rahmenverträgen aus, ohne dass diese jedoch zu einem vollständigen Ausschluss anderer Anbieter führen würden.

Richtungsweisende BSG-Entscheidungen zu erwarten

Aus Sicht der Lieferanten von Sprechstundenbedarf bergen die zu erwartenden Entscheidungen des Bundessozialgerichtes viel Brisanz in sich. Es dürfte eine endgültige Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen zu erwarten sein, die mit Blick auf die Bindung an das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Frage der Zulässigkeit exklusiver Lieferverträge auch den Markt bewegen werden.

Hinsichtlich der Bindung an das Wirtschaftlichkeitsgebot dürfte endgültig entschieden werden, ob Krankenkassen einseitige Rechnungskürzungen ohne weitergehende vertragliche Grundlage, die gegebenenfalls in einem Lieferantenvertrag enthalten sein könnte, gegenüber dem Lieferanten vornehmen können.

Sollte sich die Rechtsauffassung der Landessozialgerichte Nordrhein Westfalen und Baden-Württemberg durchsetzen, wäre der einseitigen Kürzung von Rechnungsbeträgen die Grundlage entzogen.

Tipps für die Praxis

Lieferanten sollten kritisch prüfen, ob Krankenkassen in den letzten Jahren entsprechende Kürzungen vorgenommen haben und gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe sicherstellen, dass Rückforderungsansprüche gegenüber den Krankenkassen nicht verjähren. Dies betrifft insbesondere all jene, die ohne gesonderten Liefervertrag mit den Krankenkassen geliefert und die Rechnung zum Zweck der direkten Bezahlung bei der Krankenkasse eingereicht haben.

Die Positionierung des Bundessozialgerichts zur Frage der Möglichkeit exklusiver Lieferverträge hat das Potenzial,
den Markt nachhaltig zu verändern. Der
Grund: Die Bedingungen des Marktzugangs könnten sich erheblich verändern
– unabhängig davon, ob das Bundessozialgericht sich der Rechtsauffassung des
LSG Nordrhein-Westfalen oder des LSG
Baden-Württemberg anschließt.